Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/7/25 1Ob49/00p, 8Ob161/08x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.07.2000

Norm

ABGB §1077

Rechtssatz

Da einander nach dem Regelungszweck des § 1077 ABGB die Bestimmungen über die Kostentragung durch die Käufer (Drittkäufer und Vorkaufsberechtigter) in beiden Verträgen (Drittvertrag und Vertrag mit dem Vorkaufsberechtigten) entsprechen müssen, fallen die "Kosten" (hier: der Vertragserrichtung und der Beglaubigung) des Drittvertrags nicht unter die "Nebenbedingungen" nach § 1077 zweiter Satz ABGB.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 49/00p
  Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 49/00p
  Veröff: SZ 73/120
- 8 Ob 161/08x
  Entscheidungstext OGH 02.04.2009 8 Ob 161/08x
  Vgl aber; Veröff: SZ 2009/45

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113865

Im RIS seit

24.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at